

# **SATZUNG<sup>1</sup>**

## **über die Vermeidung, Verwertung, Beseitigung und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung AWS) im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land**

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Art. 57a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Art. 24 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374), erlässt der Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land folgende Satzung:

### **1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

##### **Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich**

- (1) <sup>1</sup>Abfälle im Sinn dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. <sup>2</sup>Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung. <sup>3</sup>Keine Abfälle im Sinn dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Materialien nach Maßgabe der jeweiligen Regelung.
- (2) <sup>1</sup>Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. <sup>2</sup>Alle nicht Satz 1 zuordenbaren Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- (3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis aufgeführt sind, insbesondere
  1. gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
  2. Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle.
- (4) <sup>1</sup>Bioabfälle im Sinn dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben sowie Grüngut und Gartenabfälle, die über die Biotonne und an den Wertstoffhöfen eingesammelt werden. <sup>2</sup>Die genaue Beschreibung welche Bioabfälle wie gesammelt werden, wird vom Zweckverband veröffentlicht.
- (5) <sup>1</sup>Sperrmüll ist haushaltsüblicher Abfall, der aufgrund von Größe und Gewicht nicht in die vorgeschriebenen Restmüllbehälter passt. <sup>2</sup>Die genaue Beschreibung, welche Abfälle Sperrmüll sind, wird vom Zweckverband veröffentlicht.
- (6) Die Abfallbewirtschaftung im Sinn dieser Satzung umfasst die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung, die Beförderung, die Sortierung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen einschließlich der Überwachung dieser Verfahren sowie der Nachsorge von Beseitigungsanlagen.
- (7) Abfallentsorgung im Sinn dieser Satzung sind Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung zur Wiederverwendung vor der Verwertung oder der Beseitigung.

- (8) <sup>1</sup>Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechtes handelt. <sup>2</sup>Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (9) <sup>1</sup>Grundstückseigentümern im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte<sup>2</sup> gleich. <sup>2</sup>Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (10) Beschäftigte im Sinn dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als privaten Haushaltungen Tätige, wie insbesondere Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende, einschließlich Teilzeit- und Zeitarbeitskräfte.
- (11) Haushalte im Sinn dieser Satzung sind
1. zusammenwohnende, eine wirtschaftliche Einheit bildende Personen (Mehrpersonenhaushalte) sowie
  2. allein wohnende und wirtschaftende Personen (Einpersonenhaushalte).

## **§ 2**

### **Abfallvermeidung und Wiederverwendung**

- (1) <sup>1</sup>Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Zweckverbandes hat den Anfall von Abfällen und ihren Schadstoffgehalt so gering wie möglich zu halten. <sup>2</sup>Die Wiederverwendung von Abfällen hat Vorrang vor deren Verwertung und Beseitigung.
- (2) Der Zweckverband berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen.

## **§ 3**

### **Abfallentsorgung durch den Zweckverband**

- (1) Der Zweckverband entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet anfallenden und ihm überlassenen Abfälle.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 kann sich der Zweckverband Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

## **§ 4**

### **Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Zweckverband**

- (1) <sup>1</sup>Von der Abfallentsorgung durch den Zweckverband sind ausgeschlossen
1. Eis und Schnee
  2. explosionsgefährliche Stoffe, wie insbesondere Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen, sowie brennende oder glühende Abfälle,
  3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens, wie insbesondere Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
    - a) Infektiöse Abfälle
      - > Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden,
    - b) Chemikalien, Laborabfälle, Arzneimittel, Verpackungen,
      - > die aus gefährlichen Abfällen bestehen oder solche enthalten,
      - > zytotoxische und zytostatische Arzneimittel,
      - > Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin,
    - c) Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven,
  4. Kraftfahrzeuge, Anhänger, landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, Altöl, Altreifen und Starterbatterien,

5. pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden,
6. Klärschlämme und sonstige Schlämme, die einen Wassergehalt von mehr als 70 % haben, sowie Fäkalschlämme und Fäkalien,
7. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese mit Zustimmung der Regierung nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können,
8. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung von Dritten zurückzunehmen sind, oder die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind,
9. CFK-Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

<sup>2</sup>Satz 1 Nr. 8 gilt nicht für Abfälle, die im Rahmen eines Bring- oder Holsystems nach Maßgabe des zweiten Abschnitts dieser Satzung miterfasst werden.

- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Zweckverband sind ausgeschlossen:
  1. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Erdaushub,
  2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können,
  3. Klärschlämme und sonstige Schlämme,
  4. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Zweckverband ausgeschlossen worden sind.
- (3) <sup>1</sup>Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Zweckverband zu entsorgen ist, entscheidet der Zweckverband oder dessen Beauftragter. <sup>2</sup>Dem Zweckverband ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.
- (4) <sup>1</sup>Soweit Abfälle nach Absatz 2 vom Einsammeln und Befördern durch den Zweckverband ausgeschlossen sind, dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem Zweckverband weder der Müllabfuhr übergeben noch den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. <sup>2</sup>Soweit Abfälle darüber hinaus nach Absatz 1 von der Abfallentsorgung durch den Zweckverband ausgeschlossen sind, dürfen sie auch nicht gemäß §§ 14, 17 überlassen werden. <sup>3</sup>Geschieht dies dennoch, so kann der Zweckverband neben dem Ersatz des ihm entstandenen Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihm für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

## **§ 5**

### **Anschluss- und Überlassungsrecht**

- (1) <sup>1</sup>Eigentümer von im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücken sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Zweckverbandes zu verlangen (Anschlussrecht). <sup>2</sup>Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) <sup>1</sup>Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Zweckverbandes zu überlassen (Überlassungsrecht). <sup>2</sup>Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 6 Abs. 3 dieser Satzung genannten Abfälle ausgenommen.

## **§ 6**

### **Anschluss- und Überlassungszwang**

- (1) <sup>1</sup>Eigentümer von im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Zweckverbandes anzuschließen (Anschlusszwang). <sup>2</sup>Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen; dies gilt nicht für Ferienhäuser <sup>3</sup>.
- (2) <sup>1</sup>Die Anschlusspflichtigen und die sonstigen zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Zweckverbandes zu überlassen (Überlassungszwang). <sup>2</sup>Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinn des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen. <sup>3</sup>Für den gesamten im Verbandsgebiet anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der in Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an den Zweckverband nach Maßgabe des § 17 KrWG.
- (3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:
  1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle,
  2. die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinn des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
  3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinn des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
  4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist.

## **§ 7**

### **Mitteilungs- und Auskunftspflichten Mitwirkung der Gemeinden**

- (1) <sup>1</sup>Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen müssen dem Zweckverband oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Zweckverband überlassen werden müssen. <sup>2</sup>Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf dem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.
- (2) <sup>1</sup>Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Zweckverband von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. <sup>2</sup>Der Zweckverband bzw. seine Mitarbeiter haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben sowie zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten<sup>4</sup>. <sup>3</sup>Außerdem hat der Zweckverband nach Maßgabe des § 47 KrWG das Recht, von den Anschlusspflichtigen und den Überlassungspflichtigen die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle hervorgehen.
- (3) <sup>1</sup>Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 15 Abs. 2. <sup>3</sup>Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. <sup>4</sup>Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und vom Zweckverband anerkannt worden sind.

- (4) Die Gemeinden unterstützen den Zweckverband nach den Grundsätzen der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung.

## **§ 8**

### **Störungen in der Abfallentsorgung**

- (1) <sup>1</sup>Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. <sup>2</sup>Ebenso besteht kein Anspruch auf Schadensersatz, es sei denn, die Störung wurde grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht. <sup>3</sup>Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) <sup>1</sup>Die zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinn des Absatzes 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen zurückzunehmen. <sup>2</sup>Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

## **§ 9**

### **Eigentumsübertragung**

- (1) <sup>1</sup>Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum des Zweckverbandes über. <sup>2</sup>Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer hierzu geeigneten Abfallentsorgungseinrichtung des Zweckverbandes gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Zweckverbandes über. <sup>3</sup>Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

## **2. Abschnitt**

### **Einsammeln und Befördern der Abfälle**

## **§ 10**

### **Formen des Einsammelns und Beförderns**

Die vom Zweckverband ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Zweckverband oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
  - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
  - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16) oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 17).

## **§ 11**

### **Bringsystem**

- (1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen (Wertstoffhöfen) erfasst, die der Zweckverband in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt. Dadurch wird durch den Zweckverband eine haushaltsnahe sowie hochwertige getrennte Erfassung der Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung sichergestellt.
- (2) Dem Bringsystem unterliegen
1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang)
    - a) Papier, Pappe und Kartonagen, soweit sie nicht über das Holsystem nach § 13 eingesammelt werden,
    - b) Altmetalle,
    - c) Grüngut (Gartenabfälle, wie Rasen-, Baum-, Strauchschnitt und Laub),
    - d) Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushaltungen,
    - e) Alttextilien, insbesondere Altkleider und Altschuhe,
    - f) Bauschutt,
    - g) Altspisefette und -öle,
    - h) Flachglas,
    - i) Altbatterien,
    - j) Sperrmüll, soweit er nicht über das Holsystem nach § 13 eingesammelt wird,

- k) Verkaufsverpackungen,
  - l) Hartplastik (Nichtverpackungs-Kunststoffe),
  - m) PU-Schaumdosen,
  - n) CDs und DVDs,
  - o) weitere Abfälle, die vom Zweckverband mitgeteilt werden,
2. Abfälle
- a) die durch Direktanlieferung an Deponien oder sonstigen Annahmestellen überlassen werden, insbesondere Baustellenabfälle, Straßenaufbruch, asbesthaltige Abfälle, Gipskartonplatten, Mineraldämmstoffe (Glas- und Steinwolle),
  - b) die durch Direktanlieferung an die Müllumladestation des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf überlassen werden.
3. Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel.

## **§ 12**

### **Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem**

- (1) <sup>1</sup>Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Abfälle zur Verwertung und die in § 11 Abs. 2 Nr. 2 aufgeführten Abfälle sind von den Überlassungspflichtigen in die vom Zweckverband dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben, bzw. zu den vom Zweckverband bestimmten Anlagen zu bringen. <sup>2</sup>Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. <sup>3</sup>Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Zweckverband festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig.
- (2) <sup>1</sup>Abfälle im Sinn des § 11 Abs. 2 Nr. 3 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen bzw. Sammeleinrichtungen zu übergeben. <sup>2</sup>Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen und Annahmezeiten werden vom Zweckverband bekanntgegeben. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die Abgabe ist nur in haushaltsüblichen Mengen zulässig.

## **§ 13**

### **Holsystem**

- (1) <sup>1</sup>Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 an oder auf dem anschlusspflichtigen Grundstück abgeholt. <sup>2</sup>Die Abfälle müssen am Abfuhrtag um 5.30 Uhr bereitgestellt sein.
- (2) Dem Holsystem unterliegen
1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang)
    - a) Papier, Pappe, Kartonagen, soweit sie nicht über das Bringsystem (§ 11) eingesammelt werden,
    - b) Bioabfälle ausgenommen sperrige Gartenabfälle,
  2. Abfälle, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren (Sperrmüll), soweit sie nicht nach § 11 im Bringsystem erfasst werden,
  3. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach den Nummern 1 und 2 oder § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll).

## **§ 14**

### **Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem**

- (1) <sup>1</sup>Die in § 13 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 5 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. <sup>2</sup>Durch das Holsystem erfolgt eine haushaltsnahe Erfassung dieser Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung. <sup>3</sup>Andere als die zugelassenen

Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden nicht entleert. <sup>4</sup>Bei organischen Abfällen aus Großküchen, Kantinen, Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen stellt der Zweckverband im Einzelfall fest, inwieweit eine Sammlung dieser Abfälle über die Biotonne möglich ist.

<sup>5</sup>Zugelassen sind folgende Behältnisse:

1. für Papier, Pappe, Kartonagen
    - a) blaue Müllnormtonnen mit 240 l Füllraum
    - b) blaue Müllnormgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum
  2. für Bioabfälle
    - a) braune Müllnormtonnen mit 120 l Füllraum,
    - b) braune Müllnormtonnen mit 240 l Füllraum.
- (2) <sup>1</sup>Abfälle zur Beseitigung im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 3 sind in den dafür bestimmten und nach Satz 3 Nrn. 1 bis 5 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Absatz 1 oder § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:
1. graue Müllnormtonne mit 80 l Füllraum,
  2. graue Müllnormtonnen mit 120 l Füllraum,
  3. graue Müllnormtonnen mit 240 l Füllraum,
  4. graue Müllgroßbehälter mit 770 und 1.100 l Füllraum,
  5. Restmüllsäcke mit ca. 70 l Füllraum.
- <sup>4</sup>Soweit eine Gefäßneuanschaffung erforderlich ist (Gefäßumstellung und Neuanschluss), muss das neue Gefäß der Euro-Norm (Griffhöhe mindestens 90 cm und fahrbar) entsprechen.
- (3) <sup>1</sup>Fallen vorübergehend so viele Abfälle zur Beseitigung an, dass sie in den zugelassenen Behältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in Restmüllsäcken zur Abholung bereitzustellen. <sup>2</sup>Der Zweckverband informiert, welche Restmüllsäcke zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.
- (4) <sup>1</sup>Ist im Einzelfall die Entsorgung mittels einer Restmülltonne unzumutbar, kann der Zweckverband eine Entsorgung mittels Restmüllsäcken zulassen. <sup>2</sup>Als Abnahmeverpflichtung gelten mindestens je anschlusspflichtiges Grundstück 26 Abfallsäcke im Jahr. <sup>3</sup>Die Ausgabe dieser Restmüllsäcke erfolgt in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes. <sup>4</sup>Der Anspruch auf Ausgabe der Restmüllsäcke erlischt mit Ablauf des jeweiligen Veranlagungsjahres, bei Abmeldung des Grundstücks mit dem Tag der Abmeldung.
- (5) <sup>1</sup>Sperrmüll im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 2 wird in haushaltsüblichen Mengen vom Zweckverband abgeholt, wenn dies der Entsorgungspflichtige unter Angabe von Art und Menge des Abfalls beantragt. <sup>2</sup>Der Zweckverband bestimmt den Abholzeitpunkt und teilt ihn dem Entsorgungspflichtigen mit. <sup>3</sup>Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind Abfälle, die auf Grund ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht verladen werden können. <sup>4</sup>Die Einzelabmessungen eines Gegenstandes dürfen die Maße 200 cm x 100 cm x 80 cm in irgendeiner Richtung nicht überschreiten. <sup>5</sup>Die im Satz 1 genannten Abfälle sind zu den bekanntgegebenen Zeitpunkten an den für die Abfallbehältnisse festgelegten Standplätzen (§ 15 Abs. 7) so zu Abfuhr bereit zu stellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden.
- (6) Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie beispielsweise aus Krankenhäusern, Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Laboratorien, human- und veterinärmedizinischen Instituten und Forschungseinrichtungen, Apotheken und ähnlichen Herkunftsorten sind in geeigneten Behältnissen, die den Anforderungen der Ziffer 2.1.1 der „Vollzugshilfe zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes“ (Stand Juni 2021) genügen, zu sammeln und bereitzustellen.<sup>5</sup>

## **§ 15**

### **Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem**

- (1) <sup>1</sup>Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück müssen jeweils für jeden privaten Haushalt und jede Einrichtung aus sonstigen Herkunftsbereichen ein Restmüllbehältnis nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 sowie grundsätzlich weitere Behältnisse nach § 14 Abs. 1 Satz 5 Nrn. 1 und 2 vorhanden sein, sofern diese Abfälle (Pappe, Papier, Kartonagen) nicht im Bringsystem nach § 11, bzw. durch Eigenverwertung (Bioabfälle) entsorgt werden. <sup>2</sup>Absatz 3 bleibt unberührt. <sup>3</sup>Die Anschlusspflichtigen haben beim Zweckverband oder einer

von ihm bestellten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Restmüllbehältnisse zu melden, die die anfallende Restmüllmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufnehmen können. <sup>4</sup>Für jeden privaten Haushalt und für jede Einrichtung aus anderen Herkunftsbereichen muss eine Restmüllbehälterkapazität von mindestens 80 Litern, eine Biomüllbehälterkapazität von 120 Litern sowie ein Behältnis von 240 Litern für Papier, Pappe und Kartonagen zur Verfügung stehen. <sup>5</sup>Satz 1 bleibt unberührt.

- (2) <sup>1</sup>Unbeschadet des Absatzes 1 muss für Privathaushalte eine Restmüllbehälterkapazität von mindestens 7,5 Litern/Woche für jede mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Person bereitgestellt werden. <sup>2</sup>Für alle Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen wird gemäß § 7 Abs. 2 GewAbfV die mindestens erforderliche Restmüllbehälterkapazität pro Woche nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

Alle Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

3,0 l je Beschäftigten

zusätzlich:

- |   |                        |
|---|------------------------|
| a) Krankenhäuser, Kliniken, Beherbergungsbetriebe, Hotels, Internate und ähnliche Einrichtungen | 2,5 l je Bett          |
| b) Gaststätten, Imbissstuben  | 5,0 l je Beschäftigten |
| c) Industrie-, Handwerksbetriebe, Lebensmittelhandel und Arztpraxen                             | 2,5 l je Beschäftigten |
| d) Schulen, Kindergärten, Bildungsstätten und ähnliche Einrichtungen                            | 1,0 l je Schüler/Kind  |

<sup>3</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann der Zweckverband zur bedarfsgerechten Festlegung des Behältervolumens nach Satz 1 abweichende Regelungen treffen, oder die Zuschläge in Satz 2 nach sachgemäßem Ermessen verringern oder erhöhen. <sup>4</sup>Für Einrichtungen mit überwiegendem Anfall von Freizeit- und Reisemüll bzw. Veranstaltungen wie z. B. Messen, Jahrmärkten, Konzerten etc. wird die Restmüllbehälterkapazität im Einzelfall entsprechend der Zahl und dem anzunehmenden Entsorgungsverhalten der Nutzer ermittelt.

- (3) <sup>1</sup>Der Zweckverband kann für benachbarte Grundstücke oder für mehrere Haushalte und/oder Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen auf einem Grundstück die gemeinsame Nutzung eines zugelassenen Restmüllbehältnisses nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 gestatten, wenn
- a) mindestens ein Gesamtvolumen gemäß Absätzen 1 und 2 gegeben ist und
  - b) sichergestellt ist, dass sämtliche anfallenden Restmüllmengen unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve in dem gemeinsamen Restmüllbehältnis ordnungsgemäß aufgenommen werden können.

<sup>2</sup>Der Zweckverband kann verlangen, dass sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Zweckverband zur Zahlung der gesamten Abfallentsorgungsgebühr verpflichtet.

- (4) Der Zweckverband kann Art, Größe und Zahl der Restmüllbehältnisse nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 durch Anordnung für den Einzelfall und abweichend von der Meldung nach Absatz 1 Satz 3 festlegen.
- (5) <sup>1</sup>Die Anschlusspflichtigen haben die nach § 14 Abs. 2 Satz 3 zugelassenen Abfallgefäße in der jeweils zutreffenden Art und Größe und Anzahl selbst zu beschaffen. <sup>2</sup>Der Zweckverband informiert die Anschlusspflichtigen über die zugelassenen Abfallgefäße. <sup>3</sup>Zur ordnungsgemäßen Erfassung und Veranlagung der nach § 14 Abs. 2 Satz 3 zugelassenen Abfallgefäße werden je nach Behältergröße Gebührenmarken ausgegeben, die vom Zweckverband deutlich sichtbar angebracht werden. <sup>4</sup>Abfallgefäße ohne gültige Gebührenmarke werden nicht entleert. <sup>5</sup>Gebührenmarken an nicht mehr veranlagten Abfallgefäßen werden vom Zweckverband entfernt. <sup>6</sup>Die nach § 14 Abs. 1 Satz 5 zugelassenen Behältnisse in der jeweils zutreffenden Art, Größe und Anzahl werden vom Zweckverband bereitgestellt entsprechend dem nach § 14 Abs. 2 Satz 3 angemeldeten Restmüllbehältervolumen. <sup>7</sup>Durch Anordnung im Einzelfall kann der Zweckverband davon abweichende Regelungen treffen. <sup>8</sup>Bei wiederholtem Missbrauch nach § 14 Abs. 1 Satz 1 kann der Zweckverband die von ihm bereitgestellten Abfallgefäße von angeschlossenen Grundstücken einziehen. <sup>9</sup>Die Anschlusspflichtigen haben die vom Zweckverband bereitgestellten Behältnisse pfleglich zu behandeln, in ordnungsgemäßem Zustand und betriebsbereit zu halten. <sup>10</sup>Für Beschädigungen, übermäßige Verunreinigungen sowie im Falle des Abhandenkommens haftet der Anschlusspflichtige für den entstandenen Schaden. <sup>11</sup>Der Anschlusspflichtige kann auf schriftlichen Antrag eine Befreiung von der Biotonne (§ 14 Abs. 1

Nr. 2) verlangen, wenn er glaubhaft nachweist, dass sämtliche Bioabfälle auf seinem Grundstück verwertet werden. <sup>12</sup>Ausgenommen von dieser Verwertungspflicht sind Fleisch-, Fisch- und Knochenabfälle sowie sperrige Gartenabfälle. <sup>13</sup>Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß genutzt werden können.

- (6) <sup>1</sup>Die Behältnisse dürfen nur mit den jeweils dafür bestimmten Abfällen bereitgestellt werden und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. <sup>2</sup>Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst und nicht in die Behältnisse eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Asche sowie sperrige Gegenstände, die Behältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden. <sup>3</sup>Staubförmige Abfälle (z.B. Asche) dürfen nur in verschlossenen Säcken in die Abfallgefäße eingegeben werden.
- (7) <sup>1</sup>Die Behältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können; die Anfahrt muss freigehalten sein. <sup>2</sup>Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. <sup>3</sup> Abfallbehältnisse in sogenannten Mülltonnenboxen werden nur dann von dort entnommen und wieder zurückgestellt, wenn diese unmittelbar an der Straßenbegrenzungslinie angeordnet und frei zugänglich sind. <sup>4</sup>Müllgroßbehälter (§ 14 Abs. 2 Ziffer 4) werden, soweit sie nicht an den Fahrbahnrand gebracht werden können, auf dem vom Zweckverband festgelegten Standplatz entleert. <sup>5</sup>Bei Streusiedlungen und bei Grundstücken, die wegen ihrer Lage oder der Verkehrsverhältnisse nicht, nur über Privatzufahrten oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden können, sind die Abfallbehältnisse von den Überlassungspflichtigen auf Verlangen selbst zu einer Sammelstelle oder zur nächstgelegenen vom Sammelfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren, öffentlichen Verkehrsfläche zu bringen; Satz 2 gilt entsprechend. <sup>6</sup>Werden Straßen befahren, die keine öffentlichen Straßen im Sinn des Straßen- und Wegerechts sind (Art. 3, 53, Bayer. Straßen- und Wegegesetz) kann der Zweckverband verlangen, dass er von der Haftung wegen möglicher Schäden freigestellt wird. <sup>7</sup>Wird die Haftungsfreistellung nicht erteilt, ist der Zweckverband zum Befahren der Privatstraßen nicht verpflichtet; Satz 5 gilt entsprechend. <sup>8</sup>Der Zweckverband kann in diesen Fällen die regelmäßige Benutzung von Abfallsäcken anstatt der zugelassenen Restmülltonnen erlauben. <sup>9</sup>Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.
- (8) Können Abfallbehältnisse aus einem vom Überlassungspflichtigen zu vertretenden Grund nicht entleert werden (z.B. wegen nicht ordnungsgemäßer Bereitstellung), so erfolgt die Entleerung und Abfuhr im Rahmen der nächsten Abfuhr oder durch eine auf Kosten des Abfallpflichtigen veranlasste gesonderte Abfuhr (§ 4 Abs. 6 Gebührensatzung).
- (9) Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallgefäße oder durch Einbringen nicht zugelassener Abfälle an den Abfallfahrzeugen des Zweckverbandes oder dessen Beauftragter entstehen, haften der Eigentümer des Grundstücks sowie der Verursacher.

## **§ 16**

### **Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallabfuhr**

- (1) <sup>1</sup>Bioabfall und Restmüll werden abwechselnd jeweils vierzehntägig abgeholt; Papier, Pappe und Kartonagen werden alle 4 Wochen abgeholt. <sup>2</sup>Bei den Müllgroßbehältern für Restmüll (§ 14 Abs. 2 Satz 3 Ziffer 4) sind Sonderleerungen gegen Zusatzgebühr möglich. <sup>3</sup>Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Verbandsgebiets vorgesehene Wochentag wird vom Zweckverband bekanntgegeben. <sup>4</sup>Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung in der Regel am folgenden Werktag. <sup>5</sup>Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, so wird hierüber in geeigneter Weise informiert.
- (2) <sup>1</sup>Der Zweckverband kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. <sup>2</sup>In diesem Fall gilt Absatz 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend.

## **§ 17**

### **Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung durch den Besitzer**

- (1) <sup>1</sup>Im Rahmen der Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 sind die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle durch den Besitzer oder durch einen von diesem beauftragten Dritten zu den vom Zweckverband dafür bestimmten Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. <sup>2</sup>Der Zweckverband informiert über die für die Anlieferung

zugelassenen Anlagen. <sup>3</sup>In Benutzungsordnungen können für die einzelnen Anlagen auch die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen sowie Einzugsgebiete festgelegt werden. <sup>4</sup>Der Zweckverband kann im Einzelfall von den Sätzen 1 und 2 abweichende Regelungen festlegen.

- (2) Darüber hinaus kann der Zweckverband zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen durch den Besitzer oder durch einen von diesem beauftragten Dritten zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, soweit eine Erfassung nach § 14 Abs. 2 aufgrund der anfallenden Mengen unzweckmäßig oder aufgrund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist.
- (3) <sup>1</sup>Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. <sup>2</sup>Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

### **3. Abschnitt Schlussbestimmungen**

#### **§ 18**

##### **Bekanntmachungen**

<sup>1</sup>Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen und der Stadt Straubing. <sup>2</sup>Sie können zusätzlich in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den Gemeinden im Verbandsgebiet sowie im Internetauftritt des Zweckverbandes veröffentlicht werden.

#### **§ 19**

##### **Gebühren**

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

#### **§ 20**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i.V.m. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer
  1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt,
  2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt,
  3. den Mitteilungs- und Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
  4. gegen die Vorschriften in §§ 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- oder Holsystem verstößt,
  5. den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§ 15) zuwiderhandelt,
  6. unter Verstoß gegen § 17 Abs. 1 bis 3 Abfälle zu anderen als den vom Zweckverband bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert.
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 StGB, § 69 KrWG und Art. 29 BayAbfG, bleiben unberührt.

#### **§ 21**

##### **Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel**

- (1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

**§ 22**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land vom 28.7.2015 (RABl NB Nr. 12/2015 vom 25.9.2015, S. 84) außer Kraft.

Straubing den 29.11.2022  
Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land

gez.  
Markus Pannermayr  
Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

## Hinweise und Erläuterungen

**Nachfolgende Hinweise und Erläuterungen dienen dem besseren Verständnis einzelner Passagen. Sie sind nicht Teil der eigentlichen Satzung.**

Die Darstellung entspricht der Reihenfolge der im Text der Satzung gesetzten Endnoten:

<sup>1</sup> Die in dieser Mustersatzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich immer gleichermaßen auf weibliche, männliche und diverse Personen. Auf eine Mehrfachnennung und gendergerechten Bezeichnungen wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

<sup>2</sup> Nicht dinglich berechtigt im Sinne dieser Satzung sind Mieter, da ihnen aufgrund des Mietverhältnisses nur ein schuldrechtliches Nutzungsrecht zukommt.

<sup>3</sup> Bei Ferien- oder Wochenendhäusern handelt es sich um Gebäude, die nach ihrer besonderen Zweckbestimmung nicht zur Begründung eines selbstständigen Haushaltes führen, zu Wohnzwecken jedoch in kürzeren oder längeren wiederkehrenden Zeitabständen genutzt werden. Sie sind daher nicht vom Anschlusszwang ausgenommen.

<sup>4</sup> Gemäß § 19 KrWG sind die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, verpflichtet, das Aufstellen von zur Erfassung notwendigen Behältnissen sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden. Die Bediensteten und Beauftragten des Zweckverbandes dürfen Grundstücke, Geschäfts- und Betriebsräume sowie Wohnräume zu diesem Zweck während der üblichen Geschäftszeiten betreten. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (s. Art. 13 Absatz 1 GG) ist insoweit eingeschränkt. Entsprechendes gilt für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG erforderlich sind.

<sup>5</sup> vgl. [https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Krankenhaushygiene/Kommission/Downloads/LAGA-Rili.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Krankenhaushygiene/Kommission/Downloads/LAGA-Rili.pdf?__blob=publicationFile) (Stand: 20.10.2022); dabei sind insbesondere die Hinweise zu AS 18 01 01 und AS 18 01 04 der LAGA-Mitteilung 18 zu beachten.